



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 18. Mai 2022 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Staatsvertrag

zwischen

dem Freistaat Bayern

und

dem Land Niedersachsen

**zur Änderung der Staatsverträge
über die Zugehörigkeit
der Niedersächsischen Architekten
zur Bayerischen Architektenversorgung**

Der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration,

und

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Wirtschaftsminister,
schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung vom 22. Januar/6. Februar 1986 (BayGVBl. S. 234, 335, BayRS 01-8-2-I; Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 2 des Staatsvertrags vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999 S. 22; Nds. GVBl. S. 683, 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. Nach Art. 2 wird der folgende Art. 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Übergangsbestimmungen

¹Für Personen, die bis zum Stichtag nach Satz 5 der Bayerischen Architektenversorgung die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nach Artikel 1 Abs. 2 in der bis zum Stichtag nach Satz 5 geltenden Fassung schriftlich mitgeteilt haben, sind für Beginn, Fortführung und Beendigung der Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung weiterhin die für Absolventen geltenden Regelungen des § 15 Abs. 2, 4, 5 und 6 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz. Nr. 50, Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2021 (StAnz. Nr. 47, Nds. MBl. S. 1736), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. ²Maßgebend ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung. ³Sofern am Stichtag nach Satz 5 eine Eintragung in die Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1

NArchTG vorliegt oder eine solche danach erfolgt, wird die davor begründete Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung nach den dann geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrags für Juniormitglieder fortgesetzt. ⁴Die am Stichtag nach Satz 5 in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchTG eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind, werden mit Wirkung zu diesem Stichtag Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung. ⁵Stichtag ist der Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022.“

Artikel 2

Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung

Art. 9 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung vom 23. Oktober/24. November 1978 (BayGVBl. 1979 S. 89, 90; 1980 S. 1, BayRS 01-8-1-I; Nds. GVBl. 1979 S. 279), geändert durch den Staatsvertrag vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999 S. 22; Nds GVBl. S. 683, 734), erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Datenübermittlung

¹Die Architektenkammer Niedersachsen gibt der Bayerischen Architektenversorgung aus der Architektenliste und der Liste der Juniormitglieder die Neueintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Begründung, Feststellung und Beendigung der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. ²Zum Zweck der Feststellung und Begründung der Mitgliedschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022 in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchTG eingetragenen Personen übermittelt die Architektenkammer Niedersachsen der Bayerischen Architektenversorgung die hierfür erforderlichen Daten der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Personen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 8. April 2022

Hannover, den 3. Mai 2022

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Niedersachsen

Für den Bayerischen Ministerpräsidenten

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Staatsminister des Innern, für Sport
und Integration

Der Niedersächsische Wirtschaftsminister

Joachim H e r r m a n n

Dr. Bernd A l t h u s m a n n

Begründung:**I.****Allgemeines**

Die Bayerische Architektenversorgung (Versorgungswerk) ist die berufsständische Pflichtversorgungseinrichtung für die in der Architektenliste eingetragenen Mitglieder der Architektenkammern in Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sowie der angehenden Berufsträger (Absolventinnen und Absolventen) dieser Länder. Die Einbeziehung der Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen ist mit den benannten Staatsverträgen erfolgt. Aufgabe des Versorgungswerks ist es, seinen Mitgliedern eine Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung sowie den Hinterbliebenen eine Hinterbliebenerversorgung zu gewähren.

Neben den in die niedersächsische Architektenliste eingetragenen Architekten werden bisher in Niedersachsen auch die Absolventen einer in § 4 Abs. 1 Nr. 1 des niedersächsischen Architektengesetzes vom 23. Februar 1970 (Nds. GVBl. S. 37) – in der jeweils geltenden Fassung – genannten Ausbildung Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung, die zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Architektenkammer Niedersachsen eine berufspraktische Tätigkeit ausüben. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 22. Januar/6. Februar 1986 (BayGVBl. S. 234, 335, BayRS 01-8-2-I; Nds. GVBl. 1986, S. 130), geändert durch den Staatsvertrag vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999, S. 22; Nds. GVBl. S. 683, 734). Infolge einer Rechtsänderung ist der in Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 22. Januar/6. Februar 1986 enthaltene Bezug auf § 4 des niedersächsischen Architektengesetzes von 1970 nicht mehr zutreffend. Nunmehr ist mit der Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739) für Absolventen und Absolventinnen der einschlägigen Studiengänge der Fachrichtungen der Architektenliste eine zeitlich begrenzte Juniormitgliedschaft in der Architektenkammer Niedersachsen geschaffen worden, so dass zur Einbeziehung dieses neu bestimmten Personenkreises in die Bayerische Architektenversorgung eine Änderung des bisherigen Staatsvertrags vom 22. Januar/6. Februar 1986 notwendig ist.

Mit der im vorliegenden Staatsvertrag vorgesehenen, der Rechtslage des geltenden Niedersächsischen Architektengesetzes folgenden Rechtsänderung, ändert sich auch das Verfahren der Aufnahme in das Versorgungswerk. Bisher haben Absolventen einer der im niedersächsischen Architektengesetz von 1970 genannten Ausbildungsgänge mit ihrer schriftlichen Mitteilung über das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gegenüber dem Versorgungswerk die nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 2 des bisherigen Staatsvertrags in Verbindung mit § 15 Abs. 3 und 5 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung bestehenden Voraussetzungen zur Begründung der Mitgliedschaft in diesem Versorgungswerk erfüllt. Auf diesem Weg haben in den Jahren 2015 bis 2019 zwischen 55 und 89 Personen jährlich als Absolventin oder Absolvent im Rahmen ihrer berufspraktischen Tätigkeit die Mitgliedschaft im Versorgungswerk begründet.

Künftig sollen neben den in die Architektenliste Eingetragenen nur noch diejenigen Absolventinnen und Absolventen Mitglied des Versorgungswerks werden, die in der im Niedersächsischen Architektengesetz geregelten Liste der Juniormitglieder eingetragen sind. Die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung wird demnach nicht mehr durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Versorgungswerk begründet, sondern setzt die Mitgliedschaft als Juniormitglied in der Architektenkammer Niedersachsen nach § 18 Abs. 1 NArchTG voraus, so dass nicht die Bayerische Architektenversorgung die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk prüfen, sondern die Architektenkammer Niedersachsen das Bestehen einer Juniormitgliedschaft mitteilen muss. Daher ist auch eine Änderung des Staatsvertrags vom 23. Oktober/24. November 1978 (BayGVBl. 1979 S. 89, 90; 1980 S. 1, BayRS 01-8-1-I; Nds. GVBl. 1979, S. 279), geändert durch den Staatsvertrag vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999, S. 22; Nds. GVBl. S. 683, 734) erforderlich, der in Art. 9 die Übermittlungspflichten der Architektenkammer Niedersachsen gegenüber der Bayerischen Architektenversorgung regelt.

Für die nach bisherigem Zugangsweg bei der Bayerischen Architektenversorgung begründeten Mitgliedschaften ist eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nach den bisherigen Bestimmungen fortgesetzt wird, solange keine Eintragung in die Juniorliste erfolgt.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Art. 1 Nr. 1:

Die Regelung soll den Zugangsweg zur Pflichtmitgliedschaft der berufspraktisch tätigen Absolventinnen und Absolventen im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Architektenkammer bei der Bayerischen Architektenversorgung in Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags neu regeln.

Die Absolvierung einer berufspraktischen Tätigkeit nach Abschluss der einschlägigen Studiengänge ist für Absolventinnen und Absolventen schon bislang Eintragungsvoraussetzung in die Architektenliste in den jeweiligen Fachrichtungen. Die in § 18 NArchG neu eingeführte Juniormitgliedschaft bei der Kammer ist eine zeitlich auf diese berufspraktische Tätigkeit begrenzte Mitgliedschaft und als Durchgangsstation bis zur Eintragung in die Architektenliste zu verstehen.

Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags in seiner geltenden Fassung verweist für die Begründung der Mitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent in der Bayerischen Architektenversorgung auf das mittlerweile aufgehobene niedersächsische Architektengesetz in der Fassung von 1970 mit der Folge, dass das Versorgungswerk zu prüfen hat, ob die fachlichen Voraussetzungen für eine spätere Aufnahme in die Architektenliste vorliegen und eine berufspraktische Tätigkeit ausgeübt wird. Die Mitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent beginnt infolgedessen bislang gemäß Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Satzung mit dem Tag, an dem das Mitglied dem Versorgungswerk das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen schriftlich mitgeteilt hat. Sie beginnt rückwirkend mit dem Vorliegen ihrer Voraussetzungen, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Monaten (ab erstmaliger Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit zur Aufnahme in die Architektenkammer) erfolgt. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Architektenkammer durch Eintragung in die Architektenliste. Für die Begründung der Mitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent genügt demnach die Mitteilung der Voraussetzungen über die fachliche Befähigung zur späteren Eintragung in die Architektenliste und die Aufnahme einer berufspraktischen Tätigkeit. Die Pflichtmitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent endet gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) der Satzung mit Aufgabe der praktischen Tätigkeit zur späteren Eintragung oder gemäß Buchstabe b) nach Ablauf der in § 15 Abs. 2 der Satzung vorgesehenen Fristen.

Zukünftig sollen für die Mitgliedschaft der Absolventinnen und Absolventen im Versorgungswerk die Entscheidungen der Architektenkammer Niedersachsen zur Aufnahme in die Liste der Juniormitglieder sowie über die Verlängerung dieser befristeten Mitgliedschaft oder deren Beendigung bindend wirken. Der Verweis in Art. 1 Abs. 2 der Neufassung auf den neu geschaffenen § 18 Abs. 1 NArchG soll hierfür die materiell-rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Die Regelung für die Absolventinnen und Absolventen soll damit im Einzugsbereich der Architektenkammer Niedersachsen künftig der Systematik folgen, wie sie schon für die in der Architektenliste eingetragenen Personen und damit die Pflichtmitglieder der Architektenkammer Niedersachsen gilt. Der bisherige Zugangsweg ins Versorgungswerk ohne Einbindung und fachliche Prüfung durch die Architektenkammer Niedersachsen als für die Auslegung des Berufsrechts maßgebende Stelle wird künftig mit Ausnahme der temporären Übergangsfälle gemäß Art. 2a neu des Staatsvertrags entfallen. Die Neuregelung des Zugangswegs soll auch verhindern, dass die Entscheidung des Versorgungswerks über die Aufnahme in die Bayerische Architektenversorgung und die spätere Entscheidung bei der Architektenkammer Niedersachsen bzw. durch deren Eintragungsausschuss über die Aufnahme in die Architektenliste divergieren. Aufgrund der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für

die Liste der Juniormitglieder durch die Architektenkammer anstelle des Versorgungswerks soll zudem künftig eine berufsstandnahe Beurteilung bereits zu Beginn der berufspraktischen Tätigkeit und nicht erst mit Eintragung in die Architektenliste sichergestellt werden. Diese einheitliche Beurteilung stellt auch eine gleichmäßige Handhabung und Auslegung für den Zugang ins Versorgungswerk und in die Architektenkammer im Interesse der Beteiligten sicher.

Eine Erweiterung des Kreises der Absolventinnen und Absolventen mit Zugang zum Versorgungswerk und damit auch einer Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 5 SGB VI ist mit der Änderung nicht verbunden, da schon bislang diese Befreiungsfähigkeit aufgrund der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk für diese Personengruppe bestand und sich lediglich der Zugangsweg, nicht aber der Personenkreis verändert.

Das Versorgungswerk berücksichtigt schon jetzt unterschiedliche Bestimmungen im Vollzug der Regelungen für die dem Versorgungswerk angeschlossenen Bundesländer, da diese nur nach Maßgabe des jeweiligen Staatsvertrags in das Versorgungswerk eingebunden sind (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 der Satzung). Vollzugsprobleme sind insoweit durch die Neuregelung nicht zu erwarten.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Buchst. a ist eine redaktionelle Änderung, da Art. 2 künftig nur noch aus einem Absatz besteht.

Aufgrund des geänderten Zugangswegs der Absolventinnen und Absolventen zur Bayerischen Architektenversorgung, der nicht mehr unmittelbar, sondern künftig nur noch mittelbar über die Liste der Juniormitglieder erfolgt, wird die Meldung der Studienabgänger der Hochschuleinrichtungen einschlägiger Fachrichtungen an die Bayerische Architektenversorgung obsolet. Art. 2 Abs. 2 kann daher entfallen (Buchst. b).

Zu Art. 1 Nr. 3:

Der neue Art. 2a des Staatsvertrags umfasst die Übergangsbestimmungen für die zum Zeitpunkt der Neuregelung in Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags (Stichtag, vgl. Satz 5) ihre berufspraktische Tätigkeit durchführenden Absolventinnen und Absolventen.

Nach Satz 1 sollen Absolventinnen und Absolventen, die ihre berufspraktische Tätigkeit durchführen, nach Art. 1 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung Mitglied des Versorgungswerks wurden und nicht in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchTG eingetragen sind, ihre Mitgliedschaft nach den bislang geltenden Bestimmungen die Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung fortsetzen.

Bis Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrags gilt der bisherige unmittelbare Zugangsweg zum Versorgungswerk nach Art. 1 Abs. 2 in der bis dahin gültigen Fassung mit Nachweis der fachlichen Befähigung zur späteren Eintragung und dem Beginn der berufspraktischen Tätigkeit gegenüber dem Versorgungswerk ohne Eintragung in die Liste der Juniormitglieder; die Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk sollen sich ebenso nach den bisherigen Regelungen richten. Maßgeblich soll für die Inanspruchnahme der bisherigen Regelung nach Satz 2 der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beim Versorgungswerk sein.

Aufgrund der ohnehin zeitlichen Befristung der Absolventenmitgliedschaft nach § 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 der Satzung auf vier, längstens jedoch mit Vorliegen der dort abschließend genannten Gründe auf acht Kalenderjahre wirken die Übergangsbestimmungen und damit ein Nebeneinander der früheren Regelungen über den direkten Zugangsweg ins Versorgungswerk und der Neuregelung des Zugangs ins Versorgungswerk über die Liste der Juniormitglieder bei der Architektenkammer Niedersachsen nur temporär.

Sofern Absolventinnen oder Absolventen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrags bereits Mitglied des Versorgungswerks sind, sich in die Liste der Juniormitglieder eintragen lassen oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrags bereits eingetragen sind, soll deren weitere Mitgliedschaft im Versorgungswerk an die Zugehörigkeit zur Juniormitgliedschaft anknüpfen (Satz 3). Die Regelung zur Streichung aus der Liste der Juniormitglieder nach vier bzw. längstens acht

Jahren in § 19 NArchTG ist der bisherigen Regelungen für die befristete Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Absolventin oder Absolvent der Regelung den § 15 Abs. 2 und 6 der Satzung des Versorgungswerks nachempfunden. Die Bestimmungen für die Personengruppe der Absolventinnen und Absolventen in der Übergangsregelung und für die Juniormitglieder wären damit weitgehend deckungsgleich, sodass bei einer (späteren) Eintragung in die Liste der Juniormitglieder in Bezug auf die Dauer der Mitgliedschaft als Absolventin oder Absolvent im Versorgungswerk keine Nachteile entstehen.

Satz 4 sieht vor, dass Absolventinnen und Absolventen, die vor Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrags in die Liste der Juniormitglieder eingetragen werden und nicht Mitglied des Versorgungswerks sind, mit Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrags Pflichtmitglied des Versorgungswerks nach den dann geltenden Regelungen für Juniormitglieder werden sollen. Beginn der Mitgliedschaft soll dabei dieser Stichtag sein, nicht hingegen frühere Zeitpunkte wie z. B. der Beginn der davor begonnenen berufspraktischen Tätigkeit.

Die betroffene Personengruppe ist bereits nach der bisherigen Regelung vom Wirkungsbereich des Staatsvertrags erfasst und hätte mit Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit zur Eintragung in die Architektenlisten die Voraussetzungen der Mitgliedschaft dem Versorgungswerk selbst mitteilen müssen, damit die Mitgliedschaft im Versorgungswerk hätte begründet werden können. An die Stelle der Mitteilung der Betroffenen tritt mit Inkrafttreten des Staatsvertrags die Mitteilung über die Zugehörigkeit zur Liste der Juniormitglieder durch die Architektenkammer. Diese meldet dem Versorgungswerk für die Feststellung der Mitgliedschaftsverhältnisse und den erforderlichen Abgleich des Mitgliederbestands des Versorgungswerks mit der Juniorliste die hierzu erforderlichen Daten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrags.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung in Art. 9 soll die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verpflichtung der Architektenkammer Niedersachsen sein, die zur Erfassung der Pflichtmitglieder erforderlichen Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln. Dies soll nach Satz 1 künftig gleichermaßen für die Architektenliste wie für die Liste der Juniormitglieder gelten. Für die Übermittlungsverpflichtung nach Satz 2 der Architektenkammer Niedersachsen hinsichtlich des Bestands der Juniormitglieder zum Stichtag des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrags vergleiche die Erläuterungen zu Art. 1 Nr. 3.

Zu Artikel 3:

Der Staatsvertrag soll nach Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in Kraft treten.